

Beschluss vom 27. Juni 2022

Parl.-Nr. 2022.18

Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 mit 53:0 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen:

1. Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage neu erlassen.
2. Die Verordnung tritt auf das Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Schule und Sport, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

vom 27. Juni 2022 (noch nicht in Kraft)

1 Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schule für Berufsvorbereitung und der Mechatronik Schule Winterthur sowie die Angebote der Erwachsenenbildung.

2 Schule Berufsvorbereitung Winterthur (BVW)

Art. 2 Zweck

¹ Die Schule Berufsvorbereitung Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

Art. 3 Angebote der Schule Berufsvorbereitung Winterthur

¹ Der Stadtrat legt das Angebot der Schule Berufsvorbereitung Winterthur im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest.

² Der Stadtrat entscheidet über die Beteiligung an Pilotprojekten des Kantons.

³ Er kann der Schule weitere geeignete Aufgaben zuweisen, insbesondere auch im integrativen Bereich.

3 Mechatronik Schule Winterthur (MSW)

Art. 4 Zweck

¹ Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte mit angegliederter Berufsfachschule, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.

Art. 5 Angebote

¹ Die angebotenen Berufsfelder werden vom Stadtrat festgelegt.

**4 Gemeinsame Bestimmungen für die Schule
Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule
Winterthur**

Art. 6 Kommissionen

¹ Die beiden Kommissionen üben die Aufsicht über die Schulen aus. Sie unterstehen dem Stadtrat.

² Die Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht an den Stadtrat in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Anträge sind über das zuständige Departement einzureichen.

³ An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Schulleitung sowie eine Vertretung der entsprechenden Schulkonferenz mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Schulleitung

¹ Die Schulen werden von einer Schulleitung geleitet.

² Die Schulleitungen sind in das zuständige Departement eingegliedert.

Art. 8 Schulkonferenzen

¹ Alle Lehrpersonen und die Schulleitung bilden zusammen mit den von der Schulleitung bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.

² Die Schulkonferenzen dienen der Mitwirkung in der Schule, der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.

³ Jede Schulkonferenz bezeichnet ihre Vertretung in der entsprechenden Kommission und verfügt über ein Antragsrecht an diese Kommission.

Art. 9 Weitere Regelungen

¹ Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, eingeschlossen der Mitwirkung der Lernenden und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in je einem Reglement.

Stadt Winterthur

Art. 10 Schulgelder und Kostenbeiträge

¹ Der Stadtrat legt das Schulgeld, die Kostenbeiträge und allfällige Anmeldegebühren fest, wobei betreffend Schulgeld für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag als Obergrenze gilt. Er regelt den Erlass bei begründetem Abbruch sowie in Härtefällen.

² Das zuständige Departement bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.

³ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 2 bekannt zu geben.

5 Weitere Angebote

Art. 11 Angebote für fremdsprachige Jugendliche

¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,
- b. der oder die Jugendliche an der Schule Berufsvorbereitung für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,
- c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und
- d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 13'000.– pro Jahr, bezogen auf eine Schülerin oder einen Schüler nicht überschreiten.

³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.

⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Berufsvorbereitung.

Art. 12 Weiterbildung

¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

² Die zuständigen Departemente schliessen mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

² Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. Juni 1997 betr. Schulgelderhöhung an der MSW-Winterthur wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.